

zweiten Kapitel ausgearbeiteten Ziele der Entwicklungsländer. Es versteht sich, daß auch die Beziehungen der einzelnen Instrumentarien zueinander gewürdigt werden. Dem Verfasser gelingt es dabei insgesamt, einen hervorragenden Überblick über die vielfältigen Aspekte zu geben. Im vierten Kapitel (S. 143 ff.) untersucht Fritzsche dann die einzelnen Beteiligungsmöglichkeiten unter folgenden vier, im zweiten Kapitel entwickelten Kriterien: Ertragsmaximierung, Effektivität und Administrierbarkeit, Steuerung der Projektdurchführung, Flexibilität hinsichtlich veränderter Umstände. Dabei zeigt sich, daß jedes der Instrumentarien Vorteile, aber auch große Nachteile mit sich bringt. Verf. erörtert dann (S. 164), ob sich eine Verbesserung dadurch ergibt, daß die Rohstoffbearbeitung im Entwicklungsland selbst vorgenommen wird, um die Gewinnmarge, an der sich das Entwicklungsland beteiligen kann, gegenüber einem reinen Bergbauprojekt zu erweitern. Für die Zukunft spricht sich Fritzsche für eine Entwicklung einer Rohstoffbearbeitungskapazität in den Entwicklungsländern aus (S. 175 f.) und sieht darin auch keine Gefährdung für die Industriestaaten.

Das fünfte Kapitel (S. 178 ff.) dient im wesentlichen der Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse in z. T. äußerst anschaulicher Art und Weise. Dabei geht der Verfasser dann auch auf die Beziehungen zwischen den von ihm dargestellten Fiskalregimen und den Rohstoffabkommen im Rahmen der geforderten neuen Weltwirtschaftsordnung ein. (S. 184 ff.) Insgesamt beurteilt Fritzsche die Auswirkungen einer Erlösstabilisierung durch das integrierte Rohstoffprogramm und das Stabex-System der EG-Länder auf das Fiskalregime positiv (S. 190 f.). Die Bildung von Produzentenkartellen (S. 192 f.) führt nach seiner Ansicht zu einer Verringerung des wirtschaftlichen Risikos von Bergbauprojekten und zu einem verbesserten Investitionsklima. Allerdings bewegt sich hierbei die Beurteilung doch insgesamt auf sehr schwankendem Boden, da die Auswirkungen geschätzt und vermutet werden müssen. Zuzustimmen ist dem Verfasser sicher, daß sich die Position der Entwicklungsländer dadurch wesentlich verbessern würde. Der ange deuteten Frage, ob dadurch nicht die Stellung der ausländischen Investoren nicht so geschwächt würde, daß sie möglicherweise ganz entbehrlich werden, von der Vermittlung des technologischen Wissens vielleicht abgesehen, ist der Verfasser nicht im einzelnen nachgegangen.

Jörg Manfred Mössner

*International Commission of Jurists
States of Emergency. Their Impact on Human Rights
Genf, 1983, 477 S., SF 40,—*

Der juristische Wert von völkerrechtlichen Menschenrechtsverbürgungen hängt nicht nur von dem – oftmals breit formulierten – Normprogramm, sondern eher noch mehr von den Einschränkungsmöglichkeiten ab. Abgesehen von den einzelnen Menschenrechten beigegebenen Vorbehalten eröffnen die einschlägigen Verträge durchweg die Mög-

lichkeit der völligen Suspendierung jedenfalls eines Teils der in ihnen niedergelegten Individualrechte für den Kriegs- und Notstandsfall. Dies ist bei dem Menschenrechts-
pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (Art. 4) ebenso der Fall wie in den drei großen regionalen Menschenrechtsschutzinstrumenten, der Europäischen (Art. 15) und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (Art. 27) von 1950 bzw. 1969, der Sache nach schließlich auch bei der noch nicht in Kraft getretenen Afrikanischen Menschenrechtscharta von 1981, deren Art. 27 Abs. 2 insoweit »kollektive Sicherheit« zum Schutzgut erhebt.

Die vorliegende Studie informiert in 15 Einzelberichten über Ausnahmerecht mit Konsequenzen für den Menschenrechtsbereich, darunter solchen über Argentinien, Kolumbien, Peru, Uruguay (nicht aber El Salvador und Nicaragua, die – wie Kolumbien – gegenüber der Amerikanischen Menschenrechtskommission die Suspendierung von Menschenrechten erklärt haben); aus Afrika sind Ghana (Stand: 1981; das meiste Material ist weit älter) und Zaire vertreten, aus Asien Indien, Malaysia, Thailand, die Türkei, aus der arabischen Welt Syrien. Die Berichte sind von unterschiedlicher Qualität, aber angesichts der Materialknappheit in diesem Bereich in jedem Falle wertvoll. Das Buch enthält ferner zwei Fragebögen über die Rechtslage und die Praxis im Ausnahmestand bzw. das Verfahren bei Verhaftungen die im Jahre 1978 an 158 Staaten übersandt wurden, und gibt eine Zusammenfassung der eingegangenen Antworten. Lediglich 30 Staaten haben offizielle Antworten übersandt, aus Lateinamerika Argentinien und Belize, aus Afrika Marokko, Gambia und Botswana (? – der Bearbeiter führt insoweit »Gaborone«, also die Hauptstadt, als Staatennamen an), aus Asien Singapur, Malaysia und Thailand, ferner neben europäischen Staaten noch einige karibische und pazifische Inselstaaten, schließlich die Kap Verden, Seychellen, Israel und Neuseeland. Aus Osteuropa erfolgte keine Antwort. Die Ergebnisse sind äußerst summarisch und unübersichtlich dargeboten. Das in Art. 104 Abs. 4 des Grundgesetzes enthaltene Grundrecht auf Benachrichtigung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen bei Festnahme ist entweder der antwortenden Dienststelle der Bundesrepublik oder dem Bearbeiter entgangen: Ein solches Recht gebe es nur in Kolumbien, Fidschi, Israel, Papua-Neuguinea und Großbritannien.

Den Schluß der Studie (S. 411 bis 477) bilden »Observations and Conclusions« von Daniel O'Donnell, die auf einem Bericht für den zuständigen UNO-Unterausschuß beruhen. Der Autor faßt hier einige der zuvor wiedergegebenen Fakten kommentierend zusammen und unterbreitet rechtspolitische Vorschläge für die nationale und die internationale Ebene, die im wesentlichen auf eine weitere Verrechtlichung (vor allem: genauere Normfassung) hinauslaufen und den UNO-Einfluß stärken sollen. Dabei geraten die Chancen, die die regionalen Kontrollmechanismen bieten, nicht genügend in den Blick: Die dort gegebene größere politische, auch: kulturell bedingte, Homogenität bietet einen günstigen Rahmen, den Staaten Souveränitätsbeeinträchtigungen abzuringen.¹

1 Vgl. dazu Ph. Kunig, Regionaler Menschenrechtsschutz im interkontinentalen Vergleich, in: H.-J. Konrad (Hrsg.), Grundrechte und Verwaltungsverfahren. Internationaler Menschenrechtsschutz, 1984, S. 243 ff.

Bemerkenswert ist, daß der Autor für die Verwirklichung des »Rechts auf Entwicklung« (das er im wesentlichen mit einem Anspruch auf Verbesserung wirtschaftlicher Bedingungen gleichsetzt) von Ausnahmezuständen keine Verbesserung erwartet. Viele Militärregime in der Dritten Welt sind anderer Meinung.

Philip Kunig

Dieter Braunstein/Kunibert Raffer (Hrsg.)

Technologie, Bildung und Abhängigkeit

Die kulturelle Dependenz der Entwicklungsländer, Verlag für Gesellschaftskritik, Wien, 1983

›Kulturelle Abhängigkeit‘ als Teil, Voraussetzung und Folge einer Entwicklung, die mit der Zerstörung autochthoner Lebensweisen in den Ländern der Dritten Welt im Zuge der Kolonialisierung, zugleich zur Übernahme fremder Verkehrssprachen, Bildungssysteme, Konsummuster und Technologien führte, erschwert nicht nur die gegenwärtige Rückbesinnung auf lokale, kulturelle Traditionen als einer Voraussetzung und Möglichkeit selbstbestimmter Entwicklung der Peripherien, sondern zementiert und legitimiert darüberhinaus in zahlreichen Fällen die bestehenden sozio-ökonomischen Ungleichheiten innerhalb der Entwicklungsländer, wie zwischen diesen und den Industrienationen. Diesem vielschichtigen und zunehmend als bedeutsam erkannten Teilbereich der Nord-Süd-Problematik widmet sich der von Dieter Braunstein und Kunibert Raffer herausgegebene Band.

Dieser Publikation, die die Beiträge eines im November 1982 von der Europäischen Akademie Wien veranstalteten, internationalen und interdisziplinären Symposions vereinigt, kommt in entwicklungstheoretischer wie -praktischer Hinsicht ein mehrfaches Verdienst zu: In theoretischer Hinsicht belegen die Beiträge, die sich bei aller Vielschichtigkeit der im einzelnen beobachteten Phänomene, am gemeinsamen Nenner des ›Dependencia-Konzepts‹ orientieren und somit ›kulturelle Abhängigkeit‘ zuvorderst als Folge der Integration der Dritte-Welt-Gesellschaften in die von den westlichen Industrienationen dominierten Weltmarktbeziehungen begreifen, daß diese Ansätze – auch wenn ihre wissenschaftliche Rezeption und Diskussion in den vergangenen Jahren nachzulassen schien – ihre heuristische Fruchtbarkeit für historische und aktuelle Forschung keineswegs verloren haben.

In inhaltlicher Hinsicht ergänzen sich die einzelnen Beiträge (trotz ihres begrenzten Umfangs und häufig thesenartigen Charakters) zu einem anregenden Ganzen: die historische Genese ›kultureller Abhängigkeit‘ und ihre gegenwärtigen Ausprägungen werden ebenso thematisiert, wie die damit verbundenen praxeologischen Fragen nach der Verminderung bzw. der Überwindung ›kultureller Dependenz‘ als Teil eines umfassenden Entwicklungsprozesses der Länder der Dritten Welt; eines Emanzipationsprozes-